

Zwischen
der Gemeinde Pullach i. Isartal
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Christine Eisenmann
Johann-Bader-Straße 21
82049 Pullach i. Isartal
im Folgenden „**Gemeinde**“ genannt
und dem
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV)
Zweckverband
vertreten durch den Geschäftsführer
Arnulfstraße 60, 80335 München
im Folgenden „**Planungsverband**“ genannt
gemeinsam „**Beteiligte**“ genannt.
wird diese

Übertragungszweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 KommZG
für folgende Aufgabe geschlossen:

Bebauungsplan Nr. 43 „Mäuseburg“, 1. Änderung

Vorbemerkung

1. Nach § 1 Abs. 3 BauGB und Art. 57 Abs. 3 GO sind Gemeinden verpflichtet, soweit erforderlich, Bauleitpläne aufzustellen, ggfs. in kommunaler Zusammenarbeit.
2. Gemäß § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung kann der Planungsverband mit einem Mitglied die dort genannten Aufgaben auf der Grundlage und nach Maßgabe von Zweckvereinbarungen nach Art. 7 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 2 KommZG übernehmen.
3. Die Beteiligten haben die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Um die Ausgaben für den gemeindlichen Haushalt zu senken und eine hohe Qualität der Planung zu garantieren wird diese Zweckvereinbarung abgeschlossen.
4. Die Aufgabenübertragung stellt einen vergaberechtsfreien innerstaatlichen Organisationsakt nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vertrag (EUV) dar.

5. Gemeinsames Ziel ist die nach Gesetz und Rechtsprechung beschleunigte und rechtmäßige Bearbeitung o. g. Aufgabe. Daher wird nachfolgende kommunale Zusammenarbeit vereinbart.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde **überträgt mit befreiender Wirkung** gemäß Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 KommZG dem Planungsverband als Träger die **Aufgabe:** Bebauungsplan Nr. 43, 1. Änderung entsprechend Aufgabenbeschreibung in Anlage 1, (Art. 10 Abs. 1 KommZG, § 8ff BauGB).
- (2) Befugnisse, insbesondere das Recht zur Beschlussfassung, zur Bekanntmachung, zur Auslegung und das Satzungsrecht, werden **nicht¹** übertragen.

§ 2 Selbständige Aufgabendurchführung

- (1) Der Planungsverband ist alleine und eigenständig befugt, die Erfüllung der Aufgabe zu organisieren und den diese Aufgaben betreffenden rechtlichen Rahmen zu schaffen. Die Gemeinde verliert die Hauptverantwortung für die Aufgabe und behält sich nicht die finanzielle Kontrolle über die übertragene Aufgabe vor. Die Entscheidungen des Planungsverbands unterliegen keinem gemeindlichen Zustimmungsvorbehalt. Der Planungsverband macht folglich selbständig und eigenverantwortlich von den mit der Aufgabenübertragung einhergehenden Rechten Gebrauch.
- (2) Die Gemeinde besitzt mit der Kontrolle der durchgeführten Arbeiten ein gewisses Überwachungsrecht für die übertragenen Aufgaben. Dies schließt jedoch jede Einmischung in die konkreten Modalitäten der Aufgabendurchführung (z.B. hinsichtlich Ort, Zeit und Mitarbeiter) aus.

§ 3 Mitwirkungspflichten

Die Gemeinde unterstützt den Planungsverband bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben, wirkt mit diesem vertrauensvoll zusammen und berücksichtigt dessen Interessen und Belange. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich gegenseitig mit Personal- und Sachmittel Beistand zu leisten, insbesondere ihre Rechte aus dieser Zweckvereinbarung vorübergehend in gegenseitiger Rücksichtnahme auszuüben.

§ 4 Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz bestimmt sich nach den durch die Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Beteiligten gehen davon aus, dass aufgrund der Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung keine umsatzsteuerbare und -pflichtige Lieferung oder sonstige Leistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts vorliegt. Sollte wider Erwarten die Finanzverwaltung bestandskräftig zu einem anderen Ergebnis gelangen, so hat die Gemeinde etwaige Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe sowie Zinsen zu tragen.

§ 5 Laufzeit; Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von drei Wochen gekündigt werden.

¹ Vgl. Art. 8 Abs. 1 Hs. 2 KommZG.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten nach Sinn und Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss der Zweckvereinbarung oder deren späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Die Zweckvereinbarung wurde durch den Gemeinderat beschlossen. Der Vorsitzende des Planungsverbands ist nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung zum Abschluss von Zweckvereinbarungen ermächtigt. Er kann diese Befugnis nach § 14 Abs. 5 der Verbandssatzung auf den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (5) Die beigefügte Aufgabenbeschreibung vom 01.10.2026 ist Teil dieser Übertragungszweckvereinbarung.

Aufgrund Beschluss des Gemeinderats

vom

Pullach i. Isartal, den München, den

Gemeinde Pullach i. Isartal

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum
München

.....

.....

Christine Eisenmann
Erste Bürgermeisterin

Marc Wißmann
Geschäftsführer

Anlage 1 zur Übertragungszweckvereinbarung

Gemeinde Pullach i. Isartal

Bebauungsplan Nr. 43 „Mäuseburg“, 1. Änderung

Aufgabenbeschreibung vom 01.10.2026

Pos.	Aufgaben
1.	Grundlagenermittlung Herstellen der aktuellen Kartengrundlagen und Ermittlung weiterer erforderlicher Grundlagen
2.	Bebauungsplan-Entwurf Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung, Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung, Vorstellung des Entwurfs im Gemeinderat
3.	Förmliche Beteiligung Mitwirken bei der förmlichen Beteiligung (Verfassen von Abwägungsvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen. Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung, Teilnahme an Gemeinderats-Sitzung
4.	Überarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung falls dies erforderlich wird.
5.	Erneute Beteiligung, falls diese erforderlich wird. Mitwirken bei der erneuten Beteiligung (Verfassen von Abwägungsvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen (bis zu 20 Stellungnahmen), Teilnahme an Gemeinderats-Sitzung
6.	Endfertigung Erstellung des vom Gemeinderat als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschließlich Begründung, Erstellung einer XPlan-Datei

Kostenersatz

Der Kostenersatz für die übertragenen Aufgaben erfolgt entsprechend der Kostenersatzrichtlinie des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München nach **tatsächlich erbrachtem Zeitaufwand** gemäß den jeweils geltenden Stundensätzen.

In der Aufgabenbeschreibung sind Vorstellungen im Gemeinderat bereits berücksichtigt.

Die Kostenschätzung geht von einem reibungslosen Verfahrensablauf mit maximal zwei Beteiligungsschritten aus. Sollten im Verfahren weitere Änderungen der Planung und damit eine Wiederholung von Verfahrensschritten (§ 4a Abs. 3 BauGB) erforderlich werden, werden die erforderlichen Aufgaben ebenfalls übertragen.

Nebenkosten werden pauschal mit 4 % der Honorarkosten abgerechnet. Plotkosten, externe Scan- und Druckkosten, Kurierdienste, Lizenzgebühren für internetbasierte Mietsoftware (SaaS), Erwerb von Daten und Kosten für Berufshaftpflichtversicherungen werden per Einzelnachweis abgerechnet.